

Verfassung

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 21. Juni 1964¹

I. Abschnitt

Stadtgemeinde

Art. 1

Die Stadt Chur bildet mit ihrem Gebiete eine politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

Politische
Gemeinde

Art. 2¹⁰

¹Die Stadtgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Chur. Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Stimmrecht

²Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3

¹Die Stadtgemeinde erfüllt die ihr durch Gesetz und Auftrag des Staates übertragenen Aufgaben und führt innerhalb der Schranken des eidgenössischen und kantonalen Rechts die Aufgaben durch, welche sie selbst in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

Aufgaben der
Stadtgemeinde

²Sie sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für gute Verkehrsverbindungen und Kanalisationsanlagen. Sie versorgt die Bevölkerung mit Wasser und Energie.

Art. 4³

In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Volksabstimmung:

Volksab-
stimmung

1. Erlass von Verfassungsvorschriften und Gesetzen.
2. Wahl des Gemeinderates, des Stadtrates, des Stadtpräsidenten und des Schulrates.
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 2 000 000.– oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 200 000.–

4. Schaffung neuer Verwaltungsabteilungen und neuer Beam-
tungen, welche direkt dem Stadtrat unterstehen.
5. Genehmigung von Verträgen über den Ankauf von Lie-
genschaften im Verwaltungsvermögen, sofern der Kaufpreis
Fr. 5 000 000.– übersteigt.
6. Genehmigung des Steuerfusses, sofern dieser den Ansatz von
100 % der einfachen Kantonssteuer übersteigt.
7. Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer
Sondernutzungsrechte, welche die Dauer von 30 Jahren über-
steigen, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der
Wasserrechtsgesetzgebung.
8. Andere dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreitete
Vorlagen, sofern dies von mindestens acht in der betreffenden
Sitzung anwesenden Mitgliedern des Rates verlangt wird.

Art. 5²

Initiativrecht

¹1000 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können
unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen formulierten
Vorschlag verlangen. Von städtischen Behörden im Rahmen ihrer
Zuständigkeit gefasste Beschlüsse nicht allgemeinverbindlicher Na-
tur, durch welche Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und Dritte
geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Initiative sein.
Diese ist auch nicht zulässig gegen Beschlüsse des Gemeinderates,
die nach Art. 7 dem fakultativen Referendum unterliegen.

²Die Initiative kann entweder in der Form einer einfachen
Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht wer-
den. Sie ist mit den Unterschriften bei der Stadtkanzlei einzureichen.

Art. 6¹⁰Verfahren bei
Initiativen

¹Der Stadtrat unterbreitet zustandegekommene Initiativbe-
gehren mit Botschaft dem Gemeinderat. Die Fristen für die Behan-
dlung und Verabschiedung von Initiativen richten sich nach dem
kantonalen Recht (Gesetz über die Ausübung der politischen
Rechte.)

²Zwei Drittel der Frist ist für die Vorbereitung im Stadtrat, ein
Drittel für die Behandlung im Gemeinderat bestimmt. Wird die
Initiative vom Gemeinderat rechtsgültig erklärt, so unterbreitet er
sie der Stimmbürgerschaft.

³Fällt das Begehren in die Kompetenz des Stadtrates oder des
Gemeinderates, und stimmt die zuständige Behörde ihm zu, so ist
eine Gemeindeabstimmung nicht erforderlich.

⁴Fällt das Begehren in die Kompetenz der Stimmbürger oder
stimmt die zuständige Behörde ihm nicht zu, hat der Gemeinderat
es zu begutachten; er kann der Gemeinde auch Gegenvorschläge
vorlegen.

⁵Besteht ein Gegenvorschlag, so werden auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?
3. Falls sowohl die Volksinitiative und der Gegenvorschlag angenommen werden, soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

⁶Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.

⁷Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt diejenige Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erreicht.

Art. 7⁴

Auf Verlangen von mindestens 800 Stimmberechtigten müssen folgende Angelegenheiten dem Volk unterbreitet werden: Fakultatives Referendum

1. die Jahresrechnung
2. das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses, unter Vorbehalt von Art. 4 Ziff. 6.
3. Beschlüsse des Gemeinderates über Nachtragskredite, wenn und soweit dadurch eine Budgetposition um mehr als 20 %, mindestens aber um Fr. 200 000.—, überschritten wird.
4. Beschlüsse des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.— oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.—, unter Vorbehalt von Art. 4 Ziff. 3.
5. Genehmigung von Verträgen über den Ankauf von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis Fr. 2 000 000.— übersteigt, unter Vorbehalt von Art. 4 Ziff. 5.

Art. 8

Für das in Art. 7 umschriebene fakultative Referendum gelten folgende Bestimmungen: Verfahren beim fakultativen Referendum

1. Jahresrechnung und Budget sind nach ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat bei der Stadtkanzlei aufzulegen, unter Publikation der Auflage im Stadtamtsblatt. Beschlüsse gemäss Art. 7 Ziff. 3 bis Ziff. 5 sind einmal im Stadtamtsblatt zu veröffentlichen.
2. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

3. Im Begehren um Abstimmung über die Jahresrechnung sind die Posten, denen die Genehmigung verweigert werden soll, genau zu bezeichnen.
4. Im Begehren um Abstimmung über das Budget muss angegeben werden, welche Posten abgeändert werden sollen und in welchem Umfange dies zu geschehen habe.
5. Die Abstimmung soll in der Regel binnen zwei Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist vorgenommen werden. Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten Antrag.

Art. 9

Die städtischen Wahlen und Abstimmungen finden mittels Urne statt.

Durchführungsart der Wahlen und Abstimmungen

II. Abschnitt

Behörden-Organisation

Art. 10

¹Die Organe der Stadtgemeinde sind:
der Gemeinderat,
der Stadtrat,
der Schulrat.

Organe

²Funktionen und Kompetenzen dieser Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 11²

¹In städtische Behörden ist jeder stimmberechtigte Einwohner und jede stimmberechtigte Einwohnerin wählbar. Wählbarkeit

²Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Geschwisterkinder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde oder Kommission sein.

³Diese Unvereinbarkeitsgründe gelten sinngemäss für die Ehefrauen und für die entsprechenden weiblichen Verwandtschaftsgrade.

⁴Die Verwandten gemäss Abs. 2 dieses Artikels dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat und dem Stadtrat angehören.

Art. 12

¹Der Gemeinderat besteht aus 21 Mitgliedern und wird nach dem Proporzverfahren vom Volke gewählt. Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten und bestellt einen Protokollführer. Der Gemeinderat

²Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Mitgliedern erforderlich.

Art. 13⁵

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu. Ihm obliegen insbesondere: Kompetenzen des Gemeinderates

1. Vornahme folgender Wahlen:
 - a) des Stellvertreters des Stadtpräsidenten
 - b) aus seiner Mitte eines ersten und eines zweiten Stellvertreters der Stadträte für den Einsitz im Stadtrat im Sinne von Art. 21
 - c) der städtischen Beamten nach den Bestimmungen der Personal-Verordnung

- d) der Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten
 - e) der ständigen Kommissionen und ihrer Präsidenten
 - f) der Wahlmänner für das Bezirksgericht
2. Errichtung neuer Beamten unter Vorbehalt von Art. 4 Ziff. 4.
 3. Erlass von Verwaltungs-Verordnungen und einer Geschäftsordnung für sich und den Stadtrat.
 4. Erlass von notwendigen Ausführungsbestimmungen zu eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
 5. Festsetzung der Gehälter und Sitzungsgelder für alle städtischen Behörden und Kommissionen sowie der Besoldung des städtischen Personals und der Lehrkräfte.
 6. Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen.
 7. Festsetzung des Budgets sowie Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Jahresrechnung unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 7 Ziff. 1 und 2.
 8. Projektgenehmigung und Kreditfreigabe für Bauvorhaben, die den Betrag von Fr. 300 000.— übersteigen.
 9. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.—, unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 4.
 10. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10 000.—, unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 4.
 11. Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Budgetposition dadurch um mehr als 10%, mindestens aber um Fr. 50 000.— überschritten wird, unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 3.
 12. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum, soweit hiefür nicht das Volk oder der Stadtrat zuständig ist.
 13. Einräumung von Sondernutzungsrechten an Sachen im Gemeindegebrauch, unter Vorbehalt von Art. 4 Ziff. 7.
 14. Aufnahme neuer Anleihen und Eingehung von Bürgschaften.
 15. Einteilung und Zuweisung der Departemente des Stadtrates, unter Vorbehalt von Art. 20.
 16. Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den städtischen Behörden.

Art. 14¹¹

¹Der Gemeinderat wählt jedes Jahr eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretungen.

²Die Geschäftsprüfungskommission hat insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht sowie die Verwaltungstätigkeit im allgemeinen zu prüfen.

³Das Nähere bestimmt die Verordnung des Gemeinderates.

Art. 15⁶

¹Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Ein Mitglied ist zugleich Stellvertreter des Stadtpräsidenten. Der Stadtrat

²Der Stadtrat und der Stadtpräsident werden nach dem Majorzsystem vom Volke gewählt.

³Die Mitglieder des Stadtrates können nicht zugleich dem Gemeinderat angehören. Sie dürfen keine private Erwerbstätigkeit und ausser einem Grossratsmandat keine öffentlichen Ämter ausüben, sofern diese nicht dem Interesse der Stadt dienen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

⁴Mitglieder des Stadtrates dürfen nicht Mitglieder der Bundesversammlung sein.

Art. 16

¹Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Er sorgt insbesondere für den Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und städtischen Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse des Gemeinderates. Allgemeine Aufgaben des Stadtrates

²Die in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen oder Verordnungen dem Gemeindevorstand übertragenen Kompetenzen werden durch den Stadtrat ausgeübt, sofern in der städtischen Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt wird.

Art. 17⁷

Dem Stadtrat stehen ferner folgende Befugnisse zu:

1. Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der städtischen Verwaltungsabteilungen, soweit hiefür nicht besondere Rekurskommissionen zuständig sind.
2. Erlass von verwaltungsinternen Reglementen und Dienstinstruktionen.
3. Vergebung von grösseren Arbeiten und Lieferungen: das Nähere regelt die Submissionsverordnung.
4. Erteilung von Prozessvollmacht und Genehmigung von Vergleichen.
5. Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes, sofern keine andere Instanz zuständig ist.
6. Bewilligung von Budgetnachtragskrediten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
7. Erwerb von Grundeigentum bis zu einem Kaufpreis von Fr. 1 000 000.—, Veräusserung von Grundeigentum bis zu 1500 m² sowie Grenzbereinigungen.

Besondere Kompetenzen des Stadtrates

8. Projektgenehmigung und Kreditfreigabe für Bauvorhaben, die im Budget enthalten sind und den Betrag von Fr. 300 000.— nicht übersteigen.
9. Beschlüsse über neue einmalige, im Budget enthaltene Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500 000.— sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10 000.—.
10. Wahl der städtischen Beamten nach den Bestimmungen der Personalverordnung.
11. Einsetzung und Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen, soweit der Gemeinderat die Einsetzung und Wahl nicht selbst vornimmt.

Art. 18

Verhältnis des
Stadtrates zum
Gemeinderat

¹Der Stadtrat hat sämtliche vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen. Er kann dem Gemeinderat überdies von sich aus Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreiten.

²Er verabschiedet bis Mitte Mai den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres zuhanden des Gemeinderates. Bis Mitte November unterbreitet er ihm das Budget für das kommende Jahr und stellt Antrag über die Festsetzung des Steuerfusses.

Art. 19

Teilnahme der
Stadträte an
den Gemeinderatssitzungen

¹Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Der Stadtrat kann zu den Sitzungen des Gemeinderates städtische Funktionäre, nötigenfalls auch weitere Sachverständige beiziehen.

²Motionen und Interpellationen werden durch das zuständige Mitglied des Stadtrates beantwortet.

Art. 20

Departemente
des Stadtrates

¹Die Stadtverwaltung wird durch den Gemeinderat in drei Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Stadtrates vorsteht.

²Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeinderat über die Zuweisung der Departemente und über die interne Stellvertretung.

³Die Kompetenzausscheidung zwischen dem Stadtrat und den Departementen regelt der Gemeinderat.

⁴Entscheide, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz fällt, können mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Fälle nicht an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 21

¹Der Stadtrat ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Beschlussfähigkeit des Stadtrates

²Die an den Sitzungen des Stadtrates Teilnehmenden sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Handelt es sich um ein Geschäft, welches vom Gemeinderat zu behandeln ist, hat ein Stellvertreter, welcher bei der Behandlung im Stadtrat mitgestimmt hat, im Gemeinderat in Ausstand zu treten.

Art. 22

¹Der Stadtpräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender des Stadtrates. Der Stadtpräsident

²Er überwacht den Ablauf der Geschäfte des Stadtrates und koordiniert die Arbeit der Departemente und der Verwaltung.

³Er übt die Funktionen aus, die in eidgenössischen oder kantonalen Erlassen dem Gemeindepräsidenten übertragen werden.

Art. 23

¹Der Schulrat besteht aus 11 Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates; die übrigen Mitglieder werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt. Der Schulrat

²Dem Schulrat obliegt im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Leitung und Überwachung der städtischen Schulen.

³Er wählt die Lehrkräfte.

Art. 24⁹

¹Die städtischen Behörden und ständigen Kommissionen haben eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. Amtsdauer der städtischen Behörden

²Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als 2 Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

³Der Stadtpräsident und die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.

⁴Die Mitglieder des Schulrates und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.

Art. 25

Wahl der
städtischen
Behörden

¹Der erste Wahlgang für den Stadtrat und den Stadtpräsidenten findet jeweils vor Ablauf der Amtsperiode im Mai statt. Der Stadtpräsident wird gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Stadtpräsidenten ist seine Wahl in den Stadtrat.

²Ersatzwahlen in den Stadtrat und für den Stadtpräsidenten werden spätestens innert 3 Monaten seit offiziellem Bekanntwerden eines Ausscheidungsgrundes vorgenommen.

³Die Wahl des Gemeinderates findet jeweils vor Ablauf der Amtsperiode im Oktober statt.

⁴Beim Ausscheiden eines Gemeinderates während der Amtsperiode gelten die Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlgesetzes.

⁵Die Wahl des Schulrates erfolgt jeweils vor Ablauf der Amtsperiode im Mai zusammen mit derjenigen des Stadtrates.

Art. 26¹

Wahl und
Amtdauer des
städtischen
Personals

Das Dienstverhältnis des städtischen Personals wird durch eine Verordnung des Gemeinderates geregelt. Die städtischen Funktionäre und Lehrkräfte dürfen dem Gemeinderat nicht angehören, letztere sind auch in den Schulrat nicht wählbar.

Art. 27

Eidespflicht
der Behörde-
mitglieder

Die Mitglieder der städtischen Behörden werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.

III. Abschnitt**Gemeindevermögen, Fonds und Steuern**

Art. 28

Gemeindever-
mögen

Die Erträgnisse des Gemeindevermögens mit Ausnahme der bereits festausgeteilten Gemeindegüter dienen den öffentlichen Aufgaben der Stadtgemeinde, wobei der nachhaltige Ertrag der Wälder und Alpen durch deren Benützung in keiner Weise geschmälert werden darf.

¹Fassung gemäss Volksabstimmung vom 24. Oktober 2004; von der Regierung genehmigt am 1. Februar 2005.

Art. 29

¹Die für besondere Zwecke vorhandenen Fonds und Stiftungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen und ihrem Zwecke gemäss zu verwalten.

Fonds und
Stiftungen

Art. 30

¹Die im Budget vorgesehenen Verwaltungsdefizite sind durch die ordentlichen Steuern zu decken.

Steuern

²Die Ausgaben für grössere Werke, die nicht in das Gebiet der gewöhnlichen Verwaltung fallen, sind nach einem im Einzelfall zu bestimmenden Amortisationsplan zu tilgen.

IV. Abschnitt

Bürgerliche Angelegenheiten

Art. 31

¹Die Rechte der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Bürgergemeinde

²Die Bürgergemeinde sorgt insbesondere für das bürgerliche Armenwesen. Der Bürgermeister ist von Amtes wegen Präsident der städtischen Alp- und Forstkommission.

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Die Verfassung der Stadt Chur vom 13. März 1955 sowie alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen des geltenden städtischen Rechts werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 33

Alle im geltenden städtischen Recht dem Stadtrats-Ausschuss oder dem Stadtpräsidenten zugewiesenen Befugnisse gehen mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung auf den Stadtrat über, unter Vorbehalt von Art. 20, Abs. 3 und Art. 22. Im gesamten geltenden städtischen Recht ist die Bezeichnung «Stadtrat» zu

Änderungen
der Kompe-
tenzen und
Benennungen

ersetzen durch «Gemeinderat» und die Bezeichnung «Stadtrats-Ausschuss» durch «Stadtrat».

Art. 34

Neuwahlen

Die Wahlen für die Amtsperiode 1965–1968 sind nach den Grundsätzen der neuen Verfassung durchzuführen, wobei die Wahlen des Stadtrates, des Stadtpräsidenten und des Schulrates jedoch erst auf den September 1964 anzusetzen sind.

Art. 35

Amtszeitbeschränkung

Bei der Anwendung von Art. 25, Abs. 2 werden die Amtsperioden im bisherigen Stadtrate angerechnet. Gemeinderäte, die dem bisherigen Stadtrate nicht mehr als 9 Jahre angehört haben, sind für eine weitere Amtsdauer wählbar.

Art. 36⁸

- ...
- ¹ Genehmigung durch Regierung am 6. Juli 1964
 - ² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 7. April 1968; Genehmigung durch Regierung am 20. Mai 1978; gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 1968 auf 1. September 1968 in Kraft getreten
 - ³ Fassung von Ziff. 3 und 5 gemäss Volksabstimmung vom 9. Juni 1996. Genehmigung durch Regierung am..... . Fassung von Ziff. 6 gemäss Volksabstimmung vom 24.4.1996; Genehmigung durch die Regierung am..... . Fassung von Zeile 1 sowie von Ziff. 7 und 8 gemäss Volksabstimmung vom 29. November 1981; Genehmigung durch Regierung am 21.12.1984
 - ⁴ Fassung von Zeile 1 gemäss Volksabstimmung vom 1. Mai 1983; Genehmigung durch Regierung am..... . Fassung von Ziff. 2 gemäss Volksabstimmung vom 29. November 1981; Genehmigung durch Regierung am 21.12.1981. Fassung von Ziff. 3–5 gemäss Volksabstimmung vom 9. Juni 1996; Genehmigung durch die Regierung am..... .
 - ⁵ Fassung von Ziff. 1 lit. f gemäss Volksabstimmung vom 5. April 1981; Genehmigung durch Regierung am 9.6.1981. Fassung von Ziff. 14, 15 und 16 gemäss Volksabstimmung vom 29. November 1981; Genehmigung durch Regierung am 21.12.1981. Fassung von Ziff. 8–11 gemäss Volksabstimmung vom 9. Juni 1996; Genehmigung durch die Regierung am..... .
 - ⁶ Fassung von Abs. 4 gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 1979; Genehmigung durch Regierung am..... .
 - ⁷ Fassung von Zeile 1 gemäss Volksabstimmung vom 29. November 1981; Genehmigung durch Regierung am 21.12.1981. Fassung von Ziff. 7–9 gemäss Volksabstimmung vom 9. Juni 1996; Genehmigung durch die Regierung am..... .
 - ⁸ Aufgehoben durch den Erlass des «Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen der Stadtgemeinde Chur» vom 14. September 1969
 - ⁹ Fassung von Abs. 3 und 4 gemäss Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987; Genehmigung durch Regierung am..... .
 - ¹⁰ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996; Genehmigung durch Regierung am 29. Oktober 1996, mit Beschluss des Stadtrates vom 11. November 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.
 - ¹¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25. Juni 1995; Genehmigung durch die Regierung am 12. September 1995.

Verfassung

Stichwortregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A	
Abstimmung, Volk	4
Änderung, Kompetenzen und Benennung	33
Allgemeine Aufgaben des Stadtrates	16
Amtsdauer, städtische Behörden	24
Amtszeitbeschränkung	35
Aufgaben, allgemeine, Stadtrat	16
Aufgaben, Stadtgemeinde	3
B	
Behördemitglieder, Eidespflicht	27
Behörden, städtische, Amtsdauer	24
Behörden, städtische, Wahl	25
Beschlussfähigkeit, Stadtrat	21
Besondere Kompetenzen, Stadtrat	17
Bürgergemeinde	31
D	
Departemente des Stadtrates	20
Durchführungsart, Wahlen und Abstimmungen	9
E	
Eidespflicht, Behördemitglieder	27
F	
Fakultatives Referendum	7
Fakultatives Referendum, Verfahren	8
Fonds	29
G	
Gemeinde, politische	1
Gemeinderat	12
Gemeinderat, Kompetenzen	13

Gemeinderat/Stadtrat, Verhältnis	18
Gemeinderatssitzungen, Teilnahme des Stadtrates	19
Gemeindevermögen	28
Geschäftsprüfungskommission	14
I	
Initiativen, Verfahren	6
Initiativrecht	5
Inkraftsetzung	32
K	
Kompetenzen und Benennung, Änderung	33
Kompetenzen, besondere, Stadtrat	17
Kompetenzen, Gemeinderat	13
N	
Neuwahlen	34
O	
Organe	10
P	
Personal, städtisches, Wahl/Amtsdauer	26
Politische Gemeinde	1
R	
Referendum, fakultatives	7
S	
Schulrat	23
Stadtgemeinde, Aufgaben	3
Stadtpräsident	22
Stadtrat	15
Stadtrat, allgemeine Aufgaben	16
Stadtrat, Beschlussfähigkeit	21
Stadtrat, besondere Kompetenzen	17
Stadtrat, Departemente	20
Stadtrat, Teilnahme an Gemeinderatssitzungen	19
Stadtrat/Gemeinderat, Verhältnis	18
Steuern	30
Stiftungen	29
Stimmrecht	2

V

Verfahren, fakultatives Referendum	8
Verfahren, Initiativen	6
Verhältnis, Stadtrat/Gemeinderat	18
Vermögen, Gemeinde	28
Volksabstimmung	4

W

Wahl, städtische Behörden	25
Wahl/Amtsauer, städtisches Personal	26
Wählbarkeit	11
Wahlen und Abstimmungen, Durchführungsart	9